

# TEILHABE DURCH BÜRGER- JOURNALISMUS

LOKAL,  
DIGITAL &  
INKLUSIV



## FINANZI€RUNG

DURCH VEREINSGRÜNDUNG



# LOKAL, DIGITAL & INKLUSIV MENSCHEN VEREINEN



**Liebe(r) Leser(in),**

in den letzten Monaten habe ich sehr viel Zeit damit zugebracht, mein Konzept einer inklusiven Online-Redaktion mit verschiedensten Akteuren zu besprechen. Es gab sehr viel Zuspruch und noch mehr Ideen.

Diese Publikation ist die Synthese aus der Analyse aller Erkenntnisse. Auf den folgenden Seiten erläutere ich einen 4-Phasen-Plan zur Umsetzung einer journalistisch-kulturellen Institution für den Landkreis Günzburg und die angrenzenden Regionen.

In Form eines Vereins soll so nach und nach ein gleichermaßen mo-

dernes wie vielfältiges Kommunikations-Netzwerk mit stark lokaler Prägung entstehen.

Dieses Heft konzentriert sich auf den Finanzierungs-Aspekt des Projektes. Inhaltliche Gedanken dazu finden Sie in meinem Papier „Onlineredaktion im Landkreis Günzburg - Teilhabe durch Bürgerjournalismus“. Nach wie vor freue ich mich aber besonders über einen persönlichen Austausch - und noch mehr über Ihre Mitgliedschaft im Verein...

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und herzliche Grüße,

  
Marc Hettich

## IMPRESSUM

Marc Hettich  
Kohlstatt 1  
86381 Krumbach  
Tel. 0162 / 8051750  
www.marc-hettich.net  
milamail@gmx.de

Bildquellen:  
Melanie Himmelsbach (S. 2),  
Wolfgang Mennel (S. 6),  
Michael Beck (S. 8)

## INHALTSVERZEICHNIS

LOKAL, DIGITAL & INKLUSIV: MENSCHEN VEREINEN	S. 3
ZIELE & SPIELREGELN: SATZUNG	S. 4
PHASE 1: VEREINSAUFBAU	S. 6
PHASE 2: ETABLIERUNG & PROBELAUF	S. 7
PHASE 3: AKTION MENSCH FÖRDERUNG	S. 8
PHASE 4: SELBSTFINANZIERUNG	S. 10

# ZIELE & SPIELREGELN

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur im Kreis“.
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 86381 Krumbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung zeitgemäßer lokaljournalistischer Konzepte im Landkreis Günzburg und anliegen-

den Randregionen mit besonderem Augenmerk auf einem inklusiven bürgerjournalistischen Ansatz.

- (2) Der Verein betreibt eine Webseite zur Veröffentlichung der erarbeiteten multimedialen Beiträge
- (3) Der Verein bemüht sich um Austausch, Begegnung und Diskussion unter den Bürgern der Region und führt zu diesem Zweck geeignete Veranstaltungen durch.
- (4) Der Verein produziert und veröffentlicht Publikationen, deren Inhalt sich mit dem Vereinszweck deckt.
- (5) Der Verein erfüllt seine Zwecke im Zeichen der Toleranz, auf der Grundlage weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Neutralität und in Wahrnehmung bürgerschaftlicher Verantwortung für das Gemeinwesen.

## § 4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Umsetzung der Vereinszwecke soll durch Schaffung einer effektiven Struktur erreicht werden. Der Verein strebt an, einen oder mehrere Mitarbeiter anzustellen, die in Teil- oder Vollzeit an der Zweckverwirklichung arbeiten. Der Verein erwirbt zur Erreichung der Ziele erforderliche technische Ausstattung (Rechner, Kameras, Beamer, Audiorekorder...). Darüberhinaus strebt der Verein an, eigene Räumlichkeiten anzumieten oder zu erwerben, mit dem Ziel der Gründung eines Kultur- und Medienzentrums.

- (2) Der Verein strebt intensiven Austausch und Vernetzung mit für die Vereinszwecke relevanten Akteuren an.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, sofern sie den Zweck des Vereins befürworten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (2) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Rückstand muss mindestens einen Jahresbeitrag ausmachen. Über

den Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied zweimal gemahnt und bei der zweiten Mahnung auf den drohenden Ausschluss hingewiesen worden ist und seit der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Ziele und Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist auch aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied in grober Weise gegen den Geist politischer und religiöser Toleranz verstößt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 wird wirksam, sobald er vom zuständigen Gremium gefasst ist. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Finanzierung

(1) Die Finanzmittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) **Vermögenserträge**
- d) Einwerbung von Drittmitteln
- e) Öffentliche Zuwendungen

(2) **Die Bildung eines Stiftungskapitals zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweckes wird angestrebt.**

(3) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen jährlich die 0,5-fache Höhe des Jahresbeitrags und einen Betrag von EURO 50,- nicht übersteigen.

(4) **Im Übrigen finanziert sich der**

**Verein aus Spenden und anderen Zuwendungen.**

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen (a-c) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neubestimmung im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Amtszeit aus, so bleibt sein/ihr Platz so lange nicht besetzt, bis die Mitgliederversammlung ein Mitglied dazu bestimmt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis außerdem eine/n Schriftführer/in. Vor dessen Wahl wird das Amt des/der Schriftführer/in von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Personen gemäß Abs. 1 a-c. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht zuvor die Pflicht zur Abstimmung mindestens zweier dieser Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2.

## § 12 Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Erste oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den/die Erste Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitende/n Vorsitzende/n den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung und einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(2) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und abberufen. Der/die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte. Das Amt des/der Geschäftsführer/in kann hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgestaltet sein.

(3) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich. **Durch Beschluss des Vorstandes kann ihnen Auslagenersatz gewährt werden.**

(4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens, unter Angabe der Ta-

gesordnung einberufen.

(2) Weitere Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

(3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen.

#### § 14 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeits- und Haushaltsplans und des Jahresberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Sitzungen gefasst. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch

im Wege fernmündlicher oder schriftlicher (Brief, E-mail) Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie Auflösung des Vereins.

(6) Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Jedes in einer Sitzung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten und die Protokolle darüber von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind in einer von einem Vorstandsmitglied zu verfassenden und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnenden Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder und dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Jedem Mitglied des Vorstandes ist unverzüglich eine Abschrift zuzuleiten.

(10) Der Gegenstand des Beschlusses ist den Mitgliedern im genauen Wortlaut mitzuteilen. Vom Absenden der Beschlussvorlage an (Poststempel) haben die Mitglieder eine Woche Zeit, ihre Stimme abzugeben. Nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.

#### § 15 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Bank- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Kassenprüfer ausgeführt. Diese liefern der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie dürfen nur einmal in Folge wieder gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören.

#### § 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 Abs. 7 festgelegten Stimmenanzahl beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an **????, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 3 oder zur Inklusions- und Kulturförderung verwendet.**

#### § 17 Änderungsklausel

(1) Sollten vom Register- und/oder Finanzamt trotz bereits erfolgter Vorprüfung des Satzungsentwurfes aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen Formulierungen der Satzung geändert werden müssen, ermächtigt die Mitgliederversammlung die beiden Ersten Vorsitzenden des Vereins, solche Änderungen vorzunehmen, ohne dazu eigens eine Mitgliederversammlung herbeiführen zu müssen.

# PHASE 1

# VEREINSAUFBAU



In diese erste Phase fällt die Gründung des Vereins, inklusive Gründungsversammlung, Konteneinrichtung und Vorstandswahl. Wichtigstes Element ist von da an die Mitgliederanwerbung. Info-Veranstaltungen und -stände sollen dabei helfen, den Verein bekannt zu machen. Die Vernetzung soll mittels Gesprächen mit relevanten Akteuren weiter ausgebaut werden. Im Idealfall kann das Vereinskapi tal auch in dieser Phase schon durch Spenden gestärkt werden.

interviewen und fotografieren sollen. Das Ergebnis wird im Mittelschwäbischen Heimatmuseum ausgestellt und später (Phase 2) auf der Webseite veröffentlicht. Für das Projekt wird eine Förderung über das Bundesprogramm „Kultur macht stark“ beantragt. Es ist zu prüfen, ob auf diesem Weg evtl. auch schon Audio- und Video-Ausstattung finanziert werden kann.

## PHASENZEITRAUM

**SEPT 2019**

BIS

**DEZ 2019**

Erste Projekte werden ehrenamtlich durchgeführt. Die Hauptarbeit soll hier in die Vorbereitungen und Recherchen für die erste Ausgabe des Magazines *Mitstreiter* und die damit verbundene Podiumsdiskussion fließen, sowie in ein Projekt, bei dem Jugendliche Senioren

## PHASENZIELE

- Verein gründen
- Vorstand wählen
- Mitglieder werben
- erste Projekte durchführen
- Verein vernetzen und bewerben

## PHASE 2

# ETABLIERUNG & PROBELAUF

### PERSONALKOSTEN

	Brutto/Monat	inkl. Soz.Abgaben	Kosten für 6 Monate
Mitarbeiter (24 h / Woche)	2.500,-	3.250,-	19.500,-
Miete (Coworkingraum, inkl. Nebenk.)	405,-		2.430,-
<b>Gesamtkosten</b>			<b>21.930,-</b>

### FINANZIERUNG

- 2x Aktion Mensch Mikro-förderung (je rund 5.000,- Euro)
- Kultur Macht Stark Förderung
- Weitere Einlagen/Spenden
- Mitgliedsbeiträge

### PHASENZEITRAUM

**JAN 2020**  
BIS  
**JUN 2020**

In der zweiten sechsmonatigen Phase stellt der Verein einen Mitarbeiter in Teilzeit an, der in dieser Zeit die Vereinsstrukturen ausbaut, an den Förderanträgen für Phase 3 arbeitet sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten auslotet. Der Mitarbeiter arbeitet im Vereinsbüro im Coworking-Space von SB Mayer.

Der Mitarbeiter setzt verschiedene Diskussionsformate um, u.a. eine neue Variante, bei der je ein Musiker und ein Politiker zusammenkommen. Für die erste Ausgabe ist die erfolgreiche Singer-Sonwriterin Sarah Lesch angedacht.

Zur Finanzierung des Gehalts sollen ausserdem Projekte in Kooperation mit sozialen Einrichtungen umgesetzt werden, für die die Aktion Mensch Mikroförderungen genutzt werden sollen. Äquiva-

lent sind auch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen für „Kultur Macht Stark“-Förderungen für Projekte mit Jugendlichen vorgesehen.

Außerdem soll in dieser Phase die Webseite des Vereins umgesetzt und beworben werden, sowie eine regelmäßige offene Redaktionskonferenz etabliert werden.

### PHASENZIELE

- Mitarbeiter anstellen
- Fördermittel beantragen und nutzen
- Webseite erstellen
- Redaktionskonferenzen etablieren
- Diskussionsveranstaltungen ausrichten

I Mil

1) Tir

2) V  
Wor

II Ku

Mit J

III K  
DTF)

Ceng

Dazu

+ Fö  
der F  
+ 1.5  
+ 1.5  
+ Ve  
+ ev

## PHASE 3

# AKTION MENSCH FÖRDERUNG



LOKAL, DIGITAL  
& INKLUSIV

TEILHABE  
DURCH  
BÜRGER-  
JOURNALISMUS

ONLINE  
REDAKTION  
KREIS  
GUNZBURG

KONZEPTPAPIER  
VON MARC HETTICH



28-seitiges  
Konzeptpapier  
zur inklusiven  
Online-Redak-  
tion.

In dieser Phase soll mit Hilfe eines größeren Förderungstopfes die Inklusive Onlineredaktion umgesetzt werden. Dazu wird die Stundenzahl des Mitarbeiters erhöht. Eventuell werden weitere Mitarbeiter (ggf. auch Menschen mit Behinderung) eingestellt.

ausführlichen Konzeptpapier. Die nebenstehende Förderung ist lediglich ein Entwurf. Ein präzises Förderkonzept wird in Phase 2 erarbeitet.

### PHASENZEITRAUM

**JUL 2020**

BIS

**JUL 2025**

Der lange Förderungszeitraum soll ermöglichen, die Vereinsziele in großen Schritten voranzubringen und vor allem die Maßnahmen zur Realisierung eines Kultur- und Medienzentrums zu eruieren.

Details zum Konzept der Inklusiven Online-Redaktion entnehmen Sie bitte dem entsprechenden

### PHASENZIELE

- Stundenzahl des Mitarbeiters erhöhen
- ggf. weitere Mitarbeiter anstellen
- Kultur- und Medienzentrum und weitere Vereinsziele voranbringen



## PERSONALKOSTEN

	Brutto-Jahresgehalt	inkl. Soz.Abgaben	Kosten für 5 Jahre
Mitarbeiter (30 h / Woche)	38.400,-	49.920,-	<b>249.600,-</b>

## INVESTITIONEN

	Kosten für 5 Jahre
Möbel-/Büroausstattung	500,-
Webseitenentwicklung	500,-
Computerausstattung	2.500,-
Kamerarausstattung	1.500,-
Smartphone	600,-
Beamer & Tonanlage	2.500,-
<b>Gesamt</b>	<b>8.100,-</b>

## MONATLICHE STRUKTURKOSTEN

	Kosten / Jahr	Kosten für 5 Jahre
Miete / WLAN	4.800,-	24.000,-
Smartphone Vertrag	240,-	1.200,-
Abos	600,-	3.000,-
Tagungen/Weiterbildung	500,-	2.500,-
Webhosting/Webpflege	360,-	1.800,-
Creative Cloud	1000,-	5.000,-
Social Media	360,-	1.800,-
Printwerbung/Displays etc.	600,-	3.000,-
<b>Gesamt</b>		<b>42.300,-</b>

**INVESTITIONEN + PERSONALKOSTEN + STRUKTURKOSTEN für 5 Jahre 300.000,-**

Beispielkalkulation für eine Förderung durch Aktion Mensch.

## PHASE 4

# SELBST-FINANZIERUNG

## DURCH COWORKING, GASTRONOMIE & KOMMUNALES KINO

Für eine dauerhaft selbsttragende Finanzierung des Projektes ist ein Konzept für ein Kultur- und Medienzentrum geplant. In geeigneten Räumlichkeiten (im Kalkulationsbeispiel Marktplatz 22 / Krumbach) sollen Coworking-Space, Kom-

munales Kino / Veranstaltungsort und Gastronomie vereinigt werden. Neben der in den Phasen 1-4 etablierten Inklusiven Online-Redaktion werden weitere Büroräume an interessierte Krumbacher vermietet. Der Veranstaltungsraum

lässt sich für Filmvorführungen, Konzerte, Debatten, Lesungen usw. nutzen. Außerdem wird eine Gastronomie von einem geeigneten Pächter betrieben.

Mehr Details zu diesem Konzept liefert gerne Marc Hettich.

### EINNAHMEN

*Einnahmen für 1 Jahr*

<b>Pachteinnahmen Gastro</b>	24.000,-
<b>Mieteinnahmen Coworking</b>	46.800,-
<b>Kommunales Kino</b>	11.520,-
<b>Veranstaltungseinnahmen</b> (Kurzfilmnacht, Konzerte, Filmspecials, Poetry Slams, Lesungen...)	15.640,-
<b>Saalvermietungen</b>	1.500,-
<b>Workshops</b>	2.400,-
<b>Publikationen</b>	1.000,-
<b>Inklusives Projekt</b> (Aktion Mensch Mikroförderung)	4.000,-
<b>Jugendprojekt</b> (Kultur Macht Stark Förderung)	5.000,-
<b>Mitgliedsbeiträge</b> (5 Euro / privat bzw. 35 Euro / Unternehmen & Vereine pro Monat bei 200 Mitgliedern)	48.000,-

### GESAMTEINNAHMEN

**159.860,-**

## PERSONALKOSTEN

	<i>Brutto-Jahresgehalt</i>	<i>Kosten für 1 Jahr</i>
<b>Mitarbeiter (32 h / Woche)</b>	40.000,-	<b>52.000,-</b>

## INVESTITIONEN

	<i>Kosten für ca. 5 Jahre</i>
<b>Möbel-/Büroausstattung</b>	5.000,-
<b>Computerausstattung</b>	8.000,-
<b>Kamera- und Audioausstattung</b>	3.000,-
<b>Smartphone</b>	600,-
<b>Beamer und Tonanlage</b>	10.000,-
<b>Gesamt</b>	<b>26.600,-</b>

## MONATLICHE STRUKTURKOSTEN

	<i>Kosten für 1 Jahr</i>
<b>Miete (Marktplatz 22)</b>	72.000,-
<b>Honorare (Referenten, Künstler...)</b>	18.000,-
<b>Smartphone Vertrag / WLAN</b>	1.740,-
<b>Abos</b>	1.200,-
<b>Tagungen/Weiterbildung</b>	1.500,-
<b>Webhosting/Webpflege</b>	400,-
<b>Creative Cloud</b>	1.000,-
<b>Social Media Werbung</b>	600,-
<b>Printwerbung/Displays etc.</b>	1.200,-
<b>Anzeigenwerbung (quartalsweise)</b>	2.000,-
<b>Geschäftswagen-Leasing</b>	2.400,-
<b>Filmlizenzen</b>	2.000,-
<b>Gesamt</b>	<b>104.040,-</b>

**PERSONALKOSTEN + STRUKTURKOSTEN für 1 Jahr (ohne Investitionskosten) 156.040,-**

# IM LAND KULTUR KREIS GÜNZBURG



## KONTAKT

Marc Hettich

Kohlstatt 1

86381 Krumbach

Tel. 0162 / 805 1750

[www.marc-hettich.net](http://www.marc-hettich.net)

[milamail@gmx.de](mailto:milamail@gmx.de)